

Teil E

zur Verlängerung des Beschlusses in seiner 481. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), Teil D, i. V. m. den Beschlüssen in seiner 549. Sitzung am 17. Februar 2021, in seiner 570. Sitzung, Teil B, am 15. September 2021, in seiner 617. Sitzung am 16. November 2022 sowie in seiner 675. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung vom 1. Oktober 2024 bis zum 31. Dezember 2024

Der Bewertungsausschuss beschließt, den ursprünglich bis zum 30. Juni 2021 befristeten Beschlussteil D des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 481. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des EBM zur Neuregelung der nicht-elektronischen Kommunikation, zuletzt verlängert bis zum 30. September 2024 mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 675. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), erneut bis zum 31. Dezember 2024 zu verlängern.

Teil E

zur Verlängerung des Beschlusses in seiner 481. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), Teil D, i. V. m. den Beschlüssen in seiner 549. Sitzung am 17. Februar 2021, in seiner 570. Sitzung, Teil B, am 15. September 2021, in seiner 617. Sitzung am 16. November 2022 sowie in seiner 675. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung vom 1. Oktober 2024 bis 31. Dezember 2024

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 481. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des EBM zur Neuregelung der nicht-elektronischen Kommunikation wurden in Teil D mit Wirkung zum 1. Juli 2020 für ein Jahr befristet Zuschläge nach den Gebührenordnungspositionen 01699 bzw. 12230 in die Abschnitte 1.7 bzw. 12.2 des EBM aufgenommen. In der Protokollnotiz wurde eine Neuregelung mit Wirkung zum 1. Juli 2021 beschlossen. Diese Frist wurde mit den Beschlüssen des Bewertungsausschusses in seiner 549. Sitzung bis zum 31. Dezember 2021, in seiner 570. Sitzung bis zum 31. Dezember 2022, in seiner 617. Sitzung am 16. November 2022 bis zum 31. Dezember 2023 sowie in seiner 675. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) bis zum 30. September 2024 verlängert.

Aufgrund der Zeit, die zur Umsetzung von Teil A bis C in regionalen Regelungen erforderlich ist, tritt die Weiterentwicklung der Transportkosten erst am 1. Januar 2025 in Kraft. Deswegen werden die Zuschläge nach den Gebührenordnungspositionen 01699 und 12230 bis zum 31. Dezember 2024 verlängert.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil E ist mit Wirkung vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2024 in Kraft.